



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
STRASSENWESEN UND VERKEHR


Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Modellsport-Club Kirchheim/Teck e.V.
Herrn Hans-Peter Gölz
Kerner Str. 41
73230 Kirchheim/Teck

Stuttgart 20.06.2013
Name Joachim Findling
Durchwahl 0711 904-14631
Aktenzeichen 46-3846.M/Teck
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen: 1305171096104
Bitte bei Zahlung angeben!

Betrag: 30,00 EUR

 Aufstiegserlaubnis für Modellflugzeuge am Hörnle und Hohenbol nach
§ 16 Abs. 1 Nr. 1 d. Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)

Anlagen
Lagepläne

Sehr geehrter Herr Gölz,
dem Modellsport-Club Kirchheim/Teck e.V. wird nach § 16 Abs. 4 Luftverkehrs-
Ordnung (LuftVO) folgende

I. Aufstiegserlaubnis für Flugmodelle

erteilt:

Erlaubnisinhaber: Modellsport-Club Kirchheim/Teck e.V.

Aufstiegsort: Stadt Owen, Flurstück 1238/8 (Hörnle),
Flurstück 1240 (Hohenbol)

Umfang der Erlaubnis: Aufstieg von Segelflugmodellen und Segelflugmodellen mit
Elektroantrieb bis jeweils maximal 20 kg Gesamtmasse.

Aufstiegszeiten: Segelflugmodelle und Segelflugmodelle mit Elektroantrieb
dürfen während der gesamten Tageszeit, frühestens

30 Minuten nach Sonnenaufgang bzw. längstens 30 Minuten vor Sonnenuntergang, betrieben werden.

Berechtigter Personenkreis:

Die Aufstiegserlaubnis wird personenbezogen erteilt. Von ihr können daher nur Personen Gebrauch machen, die unter Abschnitt I Nr. 1 als „Erlaubnisinhaber“ angegeben sind. Der Erlaubnisinhaber ist ein eingetragener Verein, daher umfasst die Erlaubnis alle Mitglieder des Vereins.

Fernerhin ist Personen der Modellflugbetrieb erlaubt, die nicht Mitglied des Modellsport-Clubs Kirchheim/Teck e.V. sind, die aber eine Tages- oder Jahresteilnahmeberechtigung am sogenannten Jedermannfliegen nachweisen können. Der Modellsport-Club Kirchheim/Teck e.V. legt die Teilnahmebedingungen für das Jedermannfliegen auf der Grundlage dieser Erlaubnis fest und erteilt die entsprechenden Berechtigungen. Auf den Erwerb einer Tages- oder Jahresteilnahmeberechtigung besteht kein Rechtsanspruch. Mit dem Erwerb einer Tages- oder Jahresteilnahmeberechtigung sind die Inhaber einer solchen Erlaubnis an die Bestimmungen und Auflagen aus dieser Erlaubnis und die Teilnahmebedingungen für das Jedermannfliegen gebunden.

Über die vereinsinterne Ahndung von Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen am Jedermannfliegen, entscheidet der Modellsport-Club Kirchheim/Teck e.V. in eigener Verantwortung.

Ein Jedermannfliegen findet immer dann statt, wenn ein vom Modellsport-Club Kirchheim/Teck e.V. anerkannter Flugleiter vor Ort ist und die Flugleitertätigkeit wahrnimmt.

Gültigkeit:

Diese Erlaubnis ersetzt die Aufstiegserlaubnis vom 13.06.1994 und die dazu am 10.03.2004 und 25.03.2010 erlassenen Ergänzungen.

Diese Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum 31.07.2014 befristet erteilt.

Die Verlängerung der Erlaubnis ist frühzeitig zu beantragen.

II. Widerrufsvorbehalt und Vorbehalt weiterer Anordnungen

1. Die Erlaubnis wird gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt

2. Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn

-nachträglich Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, aufgrund deren die Erlaubnisbehörde diese Erlaubnis nicht erteilt hätte, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Erlaubniserteilung bestanden hätten (z. B. Ausweisung von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten, Errichtung von Verkehrs- oder Energieanlagen im Einwirkungsbereich des Modellfluggeländes, Ausweisung neuer Wohngebiete),

-der Flugbetrieb nachweislich zu unzumutbaren Lärmbelastigungen führt und dies durch geeignete Nebenbestimmungen nicht vermieden werden kann,

-fortgesetzt oder erheblich gegen die Festlegungen dieses Erlaubnisbescheides oder sonstige einschlägige Rechtsvorschriften verstoßen wird.

- wenn die Stadt Owen, als Grundstückseigentümerin, die Zustimmung zur weiteren Nutzung der Grundstücksflächen für den Modellflugbetrieb zurück nimmt.

3. Die Festlegung weiterer Auflagen und Beschränkungen im Interesse der

Sicherheit des Luftverkehrs oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bleibt vorbehalten.

III. Allgemeine Auflagen

1. Durchführung des Flugbetriebs

1.1 Allgemeine Verhaltensregel:

Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.

Die Modellflugzeuge müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Steuerer beobachtet werden können.

Nachdem das Gelände auf dem Hörnle und Hohenbol durch die Stadt Owen primär zur Beweidung mit Schafen und Ziegen verpachtet ist, darf der Weidebetrieb durch den Modellflugbetrieb nicht beeinträchtigt werden.

Bemannten Luftfahrzeugen ist stets auszuweichen.

Für den Fall, dass der Luftraum, in welchem der Modellflugbetrieb erlaubt ist (vgl. III. Ziffer 1.2 dieser Erlaubnis) von bemannten Luftfahrzeugen tangiert wird, hat jeder Steuerer eines Modellflugzeugs dafür Sorge zu tragen, dass er mit seinem Modellflugzeug einen möglichst großen Sicherheitsabstand zum bemannten Luftfahrzeug einhält, um eine möglichst gefahrungsfreien Flugbetrieb zu gewährleisten. Hierbei haben Modellflugzeuge stets bemannten Luftfahrzeugen möglichst weit auszuweichen, ggf. ist der Modellflugbetrieb einzustellen.

Die gegenseitige Erreichbarkeit zwischen den Flugleitungen des Modellfluggeländes Hörnle und Hohenbol und des Segelfluggeländes Teck ist jederzeit während des Flugbetriebs zu gewährleisten.

Es sind deshalb technisch geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dass sich während des Flugbetriebs die auf dem Modellfluggelände Hörnle und Hohenbol und auf dem Segelfluggelände Teck anwesenden Flugleiter gegenseitig verständigen können.

Ungeübte Steuerer von Flugmodellen dürfen nur unter Aufsicht eines erfahrenen Modellflugpiloten am Flugbetrieb teilnehmen. Die Flugmodelle müssen während des gesamten Flugbetriebs gesteuert werden und sind durch den Steuerer ständig zu beobachten. Die witterungsbedingten Sichtverhältnisse sind während des Modellflugbetriebes zu berücksichtigen.

1.2 Flugraum:

Der Betrieb der Segelflugmodelle und elektrisch angetriebenen Segelflugmodelle ist nur bis zu einer maximalen Höhe von 150 m über Grund über und in einem Radius von 500 m von der jeweiligen Startstelle erlaubt. Der Standort der jeweiligen Start- und Landestellen ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Auf dem Gelände Hohenbol befinden sich zwei Landestellen. Ein gleichzeitiger Betrieb auf beiden Landestellen ist nicht erlaubt.

Straßen und Wege innerhalb des Aufstiegsraums (erlaubter Bereich der überflogen werden darf) dürfen nicht unter einer Flughöhe von mindestens 50 m über Grund überflogen werden.

1.3. Aufenthaltsraum für Zuschauer und nicht aktiv am Modellflugbetrieb beteiligte Personen

Es ist der Betrieb von Segelflugmodellen und Segelflugmodellen mit Elektroantrieb bis maximal 20 kg Gesamtmasse erlaubt. Wegen dem erhöhten Gefährdungspotential ist zwischen der Außenkante der Start- und Landebahn und dem

Bereich, in dem sich Personen aufhalten, die nicht aktiv ein Modellflugzeug steuern, ein Sicherheitsmindestabstand von 50 m einzuhalten.

Dieser Bereich ist durch ein farbiges Flatterband kennzuzeichnen, das vor Aufnahme des Flugbetriebs auszulegen und nach dessen Beendigung wieder zu entfernen ist.

Wird der Sicherheitsmindestabstand nicht eingehalten, erteilt der Flugleiter Start- und Landeverbot.

Auf das beigefügte Planmaterial wird verwiesen.

1.4 Flugverbote:

- außerhalb des Aufstiegsraums,

- Flughöhen über 150 m über Grund, gemessen von der jeweiligen Startstelle

- über dem Bereich in dem sich Personen aufhalten, die nicht aktiv am Modellflugbetrieb beteiligt sind (z.B. Zuschauer, Personen die ihre Modelle aufrüsten etc.) und den jeweiligen Parkbereichen,

- Direktüberflüge von Personen und Fahrzeugen innerhalb des Aufstiegsraums, soweit sich das Modell dabei unter 50 m über Grund befindet,

- soweit sich Personen (z.B. Landwirte, Spaziergänger etc.) außerhalb des erlaubten Flugsektors aufhalten ist ein seitlicher Sicherheitsabstand von mindestens 50 Metern einzuhalten,

- solange auf Feldern innerhalb des erlaubten Aufstiegsraums landwirtschaftliche Arbeiten ausgeführt werden, über diesen Feldern.

1.5 Start- und Landeverbot:

- soweit sich auf den Start- und Landestellen unbefugte Personen oder

bewegliche Hindernisse befinden,

- wenn kein seitlicher Sicherheitsabstand von mind. 50 m zu Personen oder Fahrzeugen im An- oder Abflugbereich und zur Start- und Landebahn besteht,
- soweit sich Fußgänger auf dem östlich von der Startstelle am Hörnle gelegenen Fußweg aufhalten,
- bei Start- oder Landeverbotserteilung durch den Flugleiter.

1.6 Flugordnung

Der Erlaubnisinhaber hat eine Flugordnung aufzustellen, die den in diesem Bescheid getroffenen Regelungen, ggf. weiteren gesetzlichen Vorschriften sowie den Erfordernissen der Unfallverhütung Rechnung trägt. Die Flugordnung ist innerhalb von sechs Wochen nach Zugang dieser Erlaubnis zur Genehmigung vorzulegen. Die Regelungen der mit dem Genehmigungsvermerk der Landesluftfahrtbehörde versehenen Flugordnung sind Bestandteil dieser Erlaubnis. Verstöße gegen die Flugordnung können wie Verstöße gegen die Auflagen und Bedingungen dieser Erlaubnis behandelt werden.

1.7 Flugleiter, Modellflugbuch:

Bei Flugbetrieb ist ein Flugleiter einzusetzen. Die Flugleiter werden vom Erlaubnisinhaber ernannt. Der Flugleiter handelt im Namen und Auftrag des Erlaubnisinhabers. Er übt während des Flugbetriebs das Hausrecht aus. Der diensttuende Flugleiter ist während der Ausübung seiner Tätigkeit als solcher kenntlich zu machen.

Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und dafür Sorge zu tragen, dass die Auflagen dieser Erlaubnis eingehalten werden und erforderlichenfalls entsprechende Anweisungen zu erteilen. Den Anweisungen des Flugleiters ist von den Modellfliegern Folge zu leisten. Während der Flugleitertätigkeit darf er selbst kein Modell steuern.

Die Aufgaben und Befugnisse des Flugleiters, sowie seine Bestellung sind in der Flugordnung festzulegen.

Der Flugleiter der Modellfluggelände Hörnle und Hohenbol ist für die Benachrichtigung der Flugleitung des Segelfluggeländes Teck, dass der Flugbetrieb aufgenommen bzw. beendet wird, verantwortlich. Während des Flugbetriebs ist er Ansprechpartner für die Flugleitung des Segelfluggeländes Teck.

Es ist ein Modellflugbuch zu führen, in dem die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters, die Vor- und Nachnamen der Steuerer, der Beginn und das Ende von deren Teilnahme am Flugbetrieb und die Art des jeweiligen Modellflugzeugs (Segelflugmodell ohne Elektroantrieb oder mit Elektroantrieb) und dessen Gesamtmasse festzuhalten sind. Außerdem müssen ggf. besondere Vorkommnisse (z.B. Absturz von Modellen, Verletzungen von Personen, Beschädigungen von Sachen, Flurschäden, Beschwerden Dritter oder Verstöße gegen diese Erlaubnis) aufgeführt werden. Die Angaben sind vom Flugleiter durch Unterschrift zu bestätigen.

Das Modellflugbuch kann weitere Angaben enthalten. Insbesondere können als Beitrag zur Entlastung des Vereinsvorstandes bei möglichen Verstößen die einzelnen Starts und Landungen erfasst werden. Das Modellflugbuch ist der Luftfahrtbehörde bzw. der Polizei auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen sind chronologisch für den Gesamtflugbetrieb zu führen und müssen mindestens zwei Jahre aufbewahrt werden.

1.8 Erste-Hilfe-Leistung:

Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß § 19 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) bzw. in Sofortmaßnahmen am Unfallort gemäß § 126 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Es muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfü-

gung stehen, die zumindest der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.

1.9 Sicherheitsmindesthöhe und -abstand:

Soweit das Fliegen nicht nach Nr. 1.4 dieser Auflagen verboten ist, dürfen Personen oder Fahrzeuge mit Modellen nur unter Einhaltung einer Sicherheitsmindesthöhe und eines seitlichen Abstands von jeweils 50 m überflogen werden. Das Anfliegen von Personen oder Tieren ist nicht zulässig.

2.0 Beachtung von Bedienungs- und Sicherheitshinweisen

Das Flugmodell und die beim Betrieb eingesetzten Hilfsgeräte (z.B. Startwinde) dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bedienungs- und Sicherheitshinweisen des Herstellers und innerhalb der festgelegten Betriebsgrenzen betrieben werden.

2.1. Wasserschutz, Abfälle

Auf dem Fluggelände ist darauf zu achten, dass eine Gewässerverunreinigung durch den Modellflugbetrieb gem. § 26 Abs. 2 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) und/oder § 34 Abs. 2 WHG nicht zu besorgen ist.

Das Gelände ist nach Beendigung des Modellflugbetriebs so zu verlassen, wie es angetroffen wurde.

2.2 Haftpflichtversicherungsschutz:

Für das Aufstiegs Gelände ist eine Haftpflichtschutzversicherung mit den Mindestdeckungssummen von 200.000.- Euro für Personen- und 20.000.- Euro für Sachschäden abzuschließen. Bei Modellflugveranstaltungen ist zusätzlich eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung mit den Mindestdeckungssummen von 300.000.- Euro für Personen- und 30.000.- Euro für Sachschäden abzuschließen.

Die persönliche Versicherungspflicht jedes einzelnen Modellfliegers gemäß § 102 LuftVZO bleibt unberührt.

2.3 Betrieb von Funkanlagen

Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Bei dem Betrieb dieser Funkanlagen sind die geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur zu beachten.

Es ist eine wirksame Frequenzkontrolle durchzuführen.

Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde. Sollten dauerhafte oder wiederholte Funkstörungen auftreten, sind die Bundesnetzagentur und die Luftfahrtbehörde hierüber in Kenntnis zu setzen.

Die Belegung der Frequenzen und der genutzten Kanäle der Funkfernsteuerungsanlagen ist abzustimmen.

Dies gilt nicht für Funkanlagen, bei denen bauartbedingt bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung eine Beeinflussung des Empfängers durch unzugehörige Sender ausgeschlossen ist.

2.4 Sonstige Bestimmungen

Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden oder sonstige relevante Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis sind unbeschadet der Anzeigepflicht nach § 5 Luftverkehrsordnung innerhalb von drei Tagen der zuständigen Landesluftfahrtbehörde anzuzeigen.

Sofern im Einwirkungsbereich des Modellfluggeländes wesentliche Änderungen eintreten, ist die Luftfahrtbehörde unverzüglich hiervon zu unterrichten.

Das Aufstiegs Gelände muss bei Flugbetrieb ungehindert über Straßen und Wege, die für Kraftfahrzeuge geeignet sind, erreichbar sein.

2.5 Anzeigepflicht von wesentlichen Änderungen

Sofern im Einwirkungsbereich des Modellfluggeländes wesentliche Änderungen eintreten, ist die Luftfahrtbehörde unverzüglich hiervon zu unterrichten. Hierzu zählen insbesondere die

Einrichtung von Anlagen im Umkreis von 500 m um das Aufstiegs Gelände (z.B. Straßen, Freileitungen, Gasspeicher, Windkraftanlagen oder dergleichen),

Anlegung von Baumpflanzungen innerhalb des An- und Abflugsektors,

Ausweisung neuer Wohn- und Baugebiete innerhalb eines Umkreises von 1,5 km um das Aufstiegs Gelände,

Ausweisung von Schutzgebieten im Einwirkungsbereich des Aufstiegs Geländes (z.B. Landschaft- und Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete).

Zudem ist die Luftfahrtbehörde davon zu unterrichten, wenn Änderungen hinsichtlich der privatrechtlichen Nutzungsbefugnis oder im Vereinsvorstand eingetreten sind.

2.6 Bekanntgabe des Erlaubnisbescheides

Der Erlaubnisinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Erlaubnisbescheid und die Flugordnung allen Personen, die aktiv am Flugbetrieb teilnehmen (Vereinsmitglieder, Teilnehmer des Jedermannfliegens, Flugleiter, ggf. Absperrpersonal und sonstige Hilfskräfte) gegen Unterschrift bekannt gegeben wird. Der Unterschriftenachweis ist dauerhaft aufzubewahren und auf Anordnung der Luftfahrtbehörde oder der Polizei vorzulegen.

V. Steigenlassen von Drachen

Das Steigenlassen von Drachen ist nur auf dem Gelände gestattet, auf dem zeitgleich kein Modellflugbetrieb stattfindet.

Es dürfen nur Drachen mit einer bespannten Oberfläche von maximal 1,5 qm eingesetzt werden. Die Seillänge ist auf maximal 100 m beschränkt.

Insoweit die Gefahr besteht, dass bemannter Flugbetrieb durch Drachen gefährdet wird, dürfen keine Drachen aufgelassen werden bzw. sind unverzüglich einzuholen.

Der Hangwindbereich ist von Drachen freizuhalten.

VI. Hinweistafeln

An den Zugängen bzw. Zufahrten zum „Hörnle“ und „Hohenbol“ sind an besonders exponierten Stellen Hinweistafeln aufzustellen, mit denen auf die Erlaubnispflicht des Modellflugbetriebs und auf das Steigenlassen von Drachen im dortigen Bereich hingewiesen wird. Die Hinweistafeln sollen folgenden Text haben:

„Der Modellflugbetrieb ist nur Mitgliedern des Modellsport-Clubs Kirchheim /Teck e.V. und Personen erlaubt, die im Besitz einer gültigen Teilnahmeberechtigung am Jedermannfliegen, die durch den Modellsport-Club Kirchheim/Teck e.V. ausgestellt wird, verfügen. Der Flugbetrieb ist nur in Anwesenheit eines Flugleiters des Modellsport-Club Kirchheim/Teck e.V. gestattet.

Für das Steigenlassen von Drachen gelten die nebenstehenden Auflagen.

Zu widerhandlungen werden nach § 58 Abs. 1 Nr. 1 Ziffer 10 des Luftverkehrsgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet.“

Zusätzlich sind auf den Tafeln für das Steigenlassen von Drachen in geeigneter Form die Auflagen nach Ziffer V. dieser Erlaubnis aufzunehmen.

Die Hinweistafeln sind an folgenden Standorten aufzustellen:

-Parkplatz des „Hohenbol“ im Bereich des Fußweges zum „Hohenbol“

-Einfahrt des Parkplatzes „Hörnle“ an der Nordseite

VII. Hinweise

1. Für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung des Flugbetriebes nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Auflagen und Beschränkungen dieses Bescheides ist der Erlaubnisinhaber verantwortlich.
2. Durch diese Erlaubnis werden Rechte Dritter nicht berührt. Sie ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, soweit dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.
3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Luftverkehrsrechtes sowie die Bestimmungen dieses Bescheides können zum sofortigen Entzug dieser Erlaubnis wie auch zur Ahndung nach den maßgeblichen Bußgeldvorschriften als Ordnungswidrigkeiten führen und mit Geldbuße belegt werden.

VIII. Begründung

Nach der Aufstiegserlaubnis für Modellflugzeuge aus dem Jahr 1994 war der Modellflugbetrieb an Wochenenden und an Feiertagen nur in Anwesenheit eines Flugleiters des Modellsport-Clubs Kirchheim/Teck e.V. erlaubt. An den anderen Tagen, also unter der Woche, war der Modellflugbetrieb auch ohne Flugleiter erlaubt, insofern sich nicht mehr als drei Modelle gleichzeitig in der Luft befanden und die jeweiligen Steuerer einen Berechtigungsschein besaßen. Berechtigungsscheine wurden durch die Stadt Owen und den Modellsport-Club Kirchheim/Teck e.V. ausgegeben.

Die im Jahr 1994 erteilte Aufstiegserlaubnis hat damals ausgereicht, dass der benannte Segelflugbetrieb auf dem benachbarten Segelfluggelände Dettingen ohne Beeinträchtigung durch den Modellflugbetrieb und gefahrungsfrei möglich war. Nachdem sich inzwischen die Möglichkeiten des Modellsegelflugs potenziert haben, hat diese Entwicklung dazu beigetragen, dass das Segelfluggelände Dettingen optisch ausgedrückt „näher gerückt“ ist. Die im Jahr 2004 vorgenommene Änderung der Aufstiegserlaubnis (unter der Woche ist beim gleichzeitigen Flugbe-

trieb von vier Modellflugzeugen ein Flugleiter einzusetzen, es sind nur noch maximal Flughöhen von 150 m über Grund erlaubt und der Flugbetrieb ist nur in einem Radius von 500 m um die jeweiligen Startstellen erlaubt) hat nicht vollständig dazu geführt, dass der Modellflugbetrieb für den bemannten Segelflugbetrieb sicherer geworden ist. Dies auch deshalb, weil in Zeiten zu denen kein Flugleiter Vorort war, gegen die Bestimmungen der Aufstiegserlaubnis verstoßen wurde.

Zur Sicherheit des bemannten Luftverkehrs war es deshalb notwendig, den Modellflugbetrieb nur noch in solchen Zeiten zu gestatten, zu denen ein verantwortlicher Flugleiter des Modellsport-Clubs Kirchheim/Teck anwesend ist, der im Fall von Verstößen gegen diese Aufstiegserlaubnis unmittelbar eingreifen kann. Nachdem bisher durch die Stadt Owen und den Modellsportclub Kirchheim/Teck sogenannte Berechtigungsscheine zum Modellflug ausgegeben wurden, war es notwendig, die Abgabe von Berechtigungsscheinen zur Teilnahme am sogenannten Jedermannfliegen in die Hände des Modellsportclubs Kirchheim/Teck e.V. zu legen, da der zeitliche Einsatz der Flugleiter durch diesen koordiniert wird. Damit haben Personen, die nicht Mitglied des Modellsportclubs Kirchheim/Teck e.V. sind, weiterhin die Möglichkeit, auf diesem Gelände Modellflug zu betreiben.

Außerdem wird mit dieser Erlaubnis erstmals der Betrieb von Segelflugmodellen mit Elektroantrieb gestattet. Bei ungünstiger Thermiklage kann der Elektroantrieb zugeschaltet werden, um ein „Absaufen“ des Modells, möglicherweise gekoppelt mit einer Landung außerhalb der zur Landung vorgesehenen Fläche zu vermeiden.

IX. Kostenentscheidung

Für diese Entscheidung wird gem. §§1 und 2 der Luftkostenverordnung i.V.m. Ziff VI Nr. 16 des Gebührenverzeichnisses eine Gebühr in Höhe von **30.- Euro** festgesetzt.

Dieser Betrag ist im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand angemessen.

Es wird gebeten, die Gesamtgebühr unter Angabe des auf Seite 1 oben stehenden Kassenzeichens innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Erlaubnis unter Verwendung des angeschlossenen Überweisungsträgers an die

Landesoberkasse Baden-Württemberg
Steinhäuser Straße 11
76135 Karlsruhe
Konto bei der Baden-Württembergische Bank, BLZ 600 501 01,
Kto.Nr.7495530102
zu überweisen

Wird ein anderer Überweisungsträger verwendet, ist das auf Seite 1 oben stehende Kassenzeichen anzugeben. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, erhebt die Landesoberkasse Baden-Württemberg vom Tag nach Ablauf der Monatsfrist an einen Säumniszuschlag von 1 v.H. für jeden angefangenen Monat der Säumnis (§18 Abs. 1 VwKostG).

X. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten seiner Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger und das beklagte Land bezeichnen; sie soll einen bestimmten Antrag und die Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Findling

Übersichtsblatt der Übergabedaten nach SAP R/3

Dokument-Aktenzeichen: 46-3846.M/Teck/

Zahlungspflichtiger:

Vorname: Modellsport-Club
Nachname: Kirchheim/Teck e.V. Hans Peter Gölz
Straße: Kerner Str. 41
Plz/Ort: 73230 Kirchheim/Teck
Land: DE

Kassenzeichen: 1305171096104

Betrag: 30,00 EUR

Fällig am: 27.06.2013

Buchungsstelle:

Sachbearbeiter: 46 Herr Findling
Finanzstelle: 210046
Finanzposition: 030411102
Sachkonto: 510500
Aktenzeichen: 46-3846.M/Teck
Auftragsnummer: 210028551191
Kostenstelle: 2100460000
Mahnbereich: 06
Buchungsdatum: 20.06.2013

Verwendungszweck:

Aufstiegserlaubnis für Modellflugzeuge am Hörnle und Hohenbol nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 d Luf

Begründung:

sachlich und rechnerisch richtig:

freigegeben am: 20.06.2013

freigegeben durch: Herr Findling